

# Corona hinter Gittern

**In den Gefängnissen gab es 82 Covid-19-Fälle (Stand Mitte Dezember 2020) – eine geringe Zahl, verglichen mit den 8.600 Strafgefangenen. Strenge Corona-Maßnahmen veränderten den Alltag der Häftlinge.**

**F**ranz K., 55 Jahre alt, befindet sich im zweiten Jahr seiner mehrjährigen Haftstrafe wegen schweren Raubes. Eines Morgens zeigt er grippeähnliche Symptome. Ab jetzt muss er stets eine FFP-2-Schutzmaske sowie Plastikhandschuhe tragen. Ein einfacher Mund-Nasen-Schutz gehörte auch vorher schon zu seinem Gefängnisalltag, denn Insassen haben ihn seit Ausbruch der Corona-Pandemie bei jedem Verlassen ihres Hafttraumes zu tragen. Nach zwei Tagen wurde er positiv auf Corona getestet und von seinem Zellengenossen isoliert. „Erkranken Insassen an Covid-19, werden sie von den Mitgefangenen abgeschirmt, um eine Verbreitung in der Justizanstalt zu verhindern“, erklärt MMag. Alexander Rösch, MA, vom Bundesministerium für Justiz. „Dazu wurden eigene Isolationsabteilungen eingerichtet. Umgehend werden die Kontaktpersonen nachverfolgt. Die weiteren Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörde.“

**Der Straf- und Maßnahmenvollzug** wurde Ende Februar 2020 durch das Coronavirus vor vielfältige Herausforderungen gestellt. „Diese ergeben sich vor allem aus den Besonderheiten, die Gefängnisse als ‚geschlossenes System‘ im Sinne einer totalen Institution mit sich bringen“, sagt Rösch. „Es galt und gilt, diese Herausforderungen durch laufende, stets angepasste und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Maßnahmen zu bewältigen. Dazu erfolgt ein ständiger Austausch mit den Anstaltsleitungen und eine regelmäßige Teilnahme an den Gremien des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements samt ressortübergreifendem Austausch.“ Ziel ist es, die Einschleppung von Covid-19 in die Justizanstalten und die weitere Verbreitung möglichst zu verhindern.

**Allgemeine Hygienemaßnahmen.** Priorität haben, wie dem Maßnahmenkatalog vom 4. November 2020 zu entnehmen ist, die erhöhten Hygienemaßnahmen – Händehygiene, Einhaltung des Abstandsgebotes, Achtsamkeit beim



**Strafvollzug: Für Gefängnisse als „geschlossene Systeme“ gelten strenge Corona-Maßnahmen.**

Hust- und Niesverhalten sowie die Oberflächendesinfektion sämtlicher Bereiche, Abteilungen, Türklinken oder Überstellungswägen. Das gilt besonders im Bereich des „Glasscheibenbesuchs“: Nur ein Erwachsener und ein minderjähriges Kind dürfen einen Häftling besuchen; danach gilt es, den gesamten Besuchsbereich – vom Wartebereich, über die Telefonhörer bis hin zu den Glasscheiben – zu desinfizieren.

Sämtliche Personen, die die Justizanstalt betreten, haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Kinder ab dem 6. Lebensjahr) und den Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Den Wäschereibetrieben kommt besonders Augenmerk zu – Hochrisikowäsche ist an externe spezialisierte Betriebe auszulagern. Der Zugang zur Kantine wird blockweise abgefertigt. Es gilt das Abstandsgebot von einem Meter zu anderen Personen – demnach wurde die Anordnung der Verabreichungsplätze umgestaltet. Nach jeder Benützung werden sie umgehend desinfiziert. Vom Betreten der Kantine bis zur Ankunft am Verabreichungsplatz sowie beim Verlassen ist das Tragen eines MNS verpflichtend. Bis jetzt ist es gut gelungen, das Coronavirus weitgehend aus Österreichs Gefängnissen auszusperrern. Per Stand 11. Dezember 2020 wurden ins-

gesamt 82 Insassen positiv auf Covid-19 getestet. Rund 8.600 Gefängnisinsassen gibt es in ganz Österreich – davon befinden sich 7.781 in Justizanstalten, der Rest in psychiatrischen Krankenhäusern bzw. im elektronisch überwachten Hausarrest.

**Schutz vor Einschleppung.** Nach 14 Tagen war Franz K. symptomfrei und nicht mehr infektiös. Zur Sicherheit musste er noch einige Tage in der Isolationsabteilung zubringen, um seinen Zellengenossen, den er nicht angesteckt hatte, nicht zu gefährden. „Auch Neuzugänge sind für 10 Tage in diesen speziellen Zugangs- bzw. Isolationsabteilungen anzuhalten, bevor eine Verlegung erfolgt“, erklärt Rösch. „Bereits im März 2020 wurden die Zugangsabteilungen der Justizanstalten per Verordnung als Isolationsabteilungen umgerüstet bzw. eigene Isolationsabteilungen eingerichtet. Dies wurde auch von allen Justizanstalten umgesetzt und funktioniert problemlos.“ Zudem ist bei jedem Neuzugang standardisiert eine Risikoanamnese durchzuführen und berührungslos die Körpertemperatur zu messen. Ausgänge sind nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen zu genehmigen – etwa, wenn unwiederbringliche Nachteile für die Gesundheit oder die Resozialisierung der Insassen entgegenstehen würden oder zur Teilnahme an Begräbnissen. Auch Rückkehrer müssen für 10 Tage isoliert werden. „Zudem müssen die Anstaltsleitungen die Insassen nachweislich über die für sie bei Freiheitsmaßnahmen relevanten Präventiv- und Schutzmaßnahmen gemäß der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung aufklären“, sagt Rösch.

Für die Gewährung von Aus- und Freigängen sind ebenfalls Maßnahmen einzuhalten: Freigänger müssen etwa getrennt von Insassen untergebracht sein, denen keine Freiheitsmaßnahmen gewährt werden. „Natürlich stellen die unterschiedlichen, auch baulichen Gegebenheiten der einzelnen Justizanstalten bei der Umsetzung einiger Maßnahmen eine Herausforderung dar, weshalb dies nach den gegebenen Möglichkeiten

jeweils bestmöglich zu erfolgen hat“, sagt Rösch. „Eine Kommunikation der Maßnahmen gegenüber den angehaltenen Personen und den Bediensteten ist wichtig, um Bewusstsein und Verständnis für die gesetzten, einschränkenden Maßnahmen zu schaffen.“ Auch Franz K. wurde über seine momentane Situation aufgeklärt. Er klagte über Kopfschmerzen, leichtes Fieber und Geschmacksverlust, musste aber nicht in ein Spital. Untergebracht war er nicht in den örtlichen Ordinationsräumlichkeiten der Justizanstalt, sondern in den eigens für Isolationszwecke eingerichteten Zugangsabteilungen. Besuch durfte er keinen bekommen. Auch zuvor erlebte Franz K. in diesem Bereich schon ungewohnte Einschränkungen, um das Coronavirus nicht in den abgeschirmtesten Bereich einer Gesellschaft hineinzutragen.

**Die Strafvollzugsbediensteten** werden laufend sensibilisiert, nicht nur die Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, sondern auch besondere Achtsamkeit und Selbstdisziplin über die für alle Bürger geltenden Covid-19-Schutzmaßnahmen hinaus walten zu lassen, sagt Rösch: „Unter anderem gilt eine Mund-Nasen-Schutz-Tragepflicht für Bedienstete während der gesamten Dienstverrichtung. Vor jedem Dienstbeginn haben die Bediensteten eine Risikoanamnese bei sich selbst durchzuführen. Für ziviles Verwaltungspersonal wurde – bei entsprechender Auslastung mit geeigneten Aufgaben sowie Eignung und sofern dies zu Mehrbelastung der übrigen Bediensteten führt – die Möglichkeit der Telearbeit eingeführt. Bedienstete, die zu einer Risikogruppe gehören, wurden gemäß Covid-19-Risikogruppenverordnung vom Dienst freigestellt. Die Corona-Pandemie ist eine Zusatzbelastung für die Justizbeamten. Hinzu kommt, dass seit dem Terroranschlag in Wien im November 2020 Haftraumkontrollen intensiviert wurden – Gitter, Türen, Mauern, Schlösser müssen täglich kontrolliert, durchsucht und alles lückenlos dokumentiert werden. In der Realität bedeutet das einen riesigen Zusatzaufwand, mehr Planstellen soll deshalb nicht geplant sein.



**Von den 8.600 Strafgefangenen in Österreichs Haftanstalten erkrankten 82 an Covid-19, per Stand Mitte Dezember 2020.**

**Schlüsselfunktion.** Den Strafvollzugsbediensteten der Justizwache kommt eine besondere Schlüsselfunktion in der Gesellschaft zu. Das Bundesministerium für Justiz hat gegenüber den Gesundheitsbehörden und den Ländern zudem auf die die Wichtigkeit des Schutzes der Justizanstalten vor Einschleppung und Verbreitung von Covid-19 hingewiesen. „Testungen finden aber nur anlassbezogen statt“, sagt Rösch.

Grundsätzlich liegt die vorrangige Zuständigkeit und Entscheidung über die Durchführung einer Testung im Bereich der jeweiligen Gesundheitsbehörde. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind innerhalb der Justizanstalten medizinische Leistungen nur bei entsprechender ärztlicher Zuweisung bzw. Indikation durchzuführen, nämlich bei Verdacht einer ernstesten Erkrankung. „Freiwillige Tests“ ohne ärztliche Zuweisung oder medizinische Notwendigkeit können deshalb nicht durchgeführt werden. „Es haben bereits Sammeltestungen von Bediensteten und Insassen stattgefunden, die Justizanstalten führen nach den jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten auch selbst Testungen durch“, sagt Rösch.

„Insassen können in den Justizanstalten weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen, Betriebe und Werkstätten in den Justizanstalten sind geöffnet“, berichtet Rösch. „Es wird aber darauf geachtet, dass die Insassen sowie die Justizwachebeamten ausreichend Abstand zueinander halten können. Um dies zu gewährleisten, müssen die Gruppen teilweise kleiner gehalten werden und

die Ablauflogistik kann sich etwas ändern. Auch sportliche Betätigung ist unter Einhaltung strengster Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich.“ Sämtliche Fortbildungsveranstaltungen, interne Trainings und Aufschulungen waren vorerst für die Dauer von 4 Wochen (ab 4. November 2020) ausgesetzt – sofern diese nicht explizit der Pandemiebekämpfung dienen oder per Distance-Learning durchgeführt werden konnten.

**Die Coronakrise** ist eine sehr herausfordernde Zeit“, sagt Rösch. „Es wird daher besonderes Augenmerk auf

einen atmosphärischen Ausgleich gelegt und einem allfälligen Betreuungsbedarf mit zahlreichen Maßnahmen begegnet.“ Vermehrt werden Brettspiele oder Spielkarten zu Verfügung gestellt, auch Mandalas zum Ausmalen werden ausgegeben, Gesprächsgruppen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gefördert und der vermehrte Aufenthalt im Freien wird forciert.

Insassen erhalten weiterhin ihre Therapien, zusätzlich stehen die Strafvollzugsbediensteten, insbesondere die Fachdienste, zur psychosozialen Unterstützung zur Seite. Es wird darauf geachtet, dass der Kontakt zu Angehörigen und sozialen Bezugspersonen weiterhin ermöglicht wird, allerdings mit Einschränkungen. Daher wird vermehrt auf Telefonie und Videotelefonie gesetzt.“ Auch Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte sind unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zulässig.

**Videotherapie.** Für viele neu ist die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen anstelle von Ausführungen zu Haftverhandlungen, Hauptverhandlungen, Verlängerung der U-Haft, etc. Zudem kommt im psychologischen Dienst die Videotherapie zum Einsatz. Etwas, das von den Insassen gut angenommen wird. Inzwischen haben auch die Gefängnisse mit den neuen, einschränkenden Maßnahmen zu leben gelernt. Grundsätzlich galten all die Schutzmaßnahmen bis vorerst Jahresende 2020, vorbehaltlich der Entwicklung der Infektionszahlen.

*Julia Brunhofer/Herbert Zwickl*